

bleibt es vollends ganz unverständlich, 'wie Pétigny's unglücklicher Vorschlag irgend einen Anhänger finden konnte, da er den Brief just da zerreisst, wo der Zusammenhang der engste ist'. Der Verf. müht sich nun ab, den Grund für die Vornahme einer so gewaltsamen Trennung aufzufinden und kommt endlich zu dem Resultate, dass der eigentliche Stein des Anstosses jedenfalls in den Worten liege: 'quod apud domnum meum, suae quidem gentis regem, sed militem vestrum obtinuisse me suggero, nihil quippe est, in quo servire non optet' (ed. Peiper p. 76, 24). Diese Worte passen nicht für Gundobalds Verhältnis zu Chlodovech im Jahre 496. Die Lösung des Räthsels hat Vogel gefunden: 'Der Brief, welcher kurz nach der Taufe Chlodwigs verabfasst wurde, ist nicht im Jahre 496, sondern zehn Jahre später geschrieben, also nach dem Jahre 500, wo der Burgundenkönig Gundobald sein von Chlodwig erobertes Land aus der Hand des Siegers als tributpflichtiger Vasall zurücknahm'.

Ich weiss nicht, was man mehr bewundern soll, die Leichtigkeit, mit der Vogel die nebensächlichen Bedenken seiner kritiklosen Vorgänger beseitigt, oder die Vorsicht, mit der er es vermeidet, Pétigny's (*Etudes sur l'histoire de l'époque Mérovingienne* II, p. 433) Hauptgrund auch nur mit einem Worte zu berühren. In dem Schreiben nr. 46 a, welches Peiper von dem an Chlodovech gerichteten Briefe nr. 46 getrennt hat, wird der Sohn des vir illustris Laurentius dem Adressaten auf dessen Befehl zugesandt: 'Ex qua utique factum est, ut dirigi ad vos servi vestri, viri illustris Laurentii, filium principali oraculo iuberetis, quod apud domnum' u. s. w. (es folgt der von Vogel für seine Ansicht verwerthete Satz). Diesen Sohn des Laurentius empfiehlt König Sigismund in dem Briefe nr. 47 dem Senator Vitalinus, der Bischof Avitus in dem Schreiben nr. 48 dem Senator Celer. Am Hofe des Adressaten von nr. 46 a waren also Senatoren: das stimmt für das Byzantinische, aber nicht für das Fränkische Reich. Dazu wissen wir aus der Chronik Marcellins, dass Vitalinus und Celer hohe byzantinische Beamten waren. Aber auch das von Avitus an Sigismund gerichtete Schreiben nr. 49 bezieht sich noch auf den vorliegenden Fall. Der Bischof äussert seine Bedenken gegen den Wunsch des Königs, dass das Schreiben in der gehobenen Sprache abgefasst werde: 'Si ita, ut dignamini credere, loqui possem, importune obstreperet Graecis auribus sermo Latinus', denn er glaubt, dass dem Adressaten gerade das plebejische Latein mit seinen Fehlern recht verständlich sei, und schliesst mit dem Hinweis auf die Rücksendung des Jünglings: 'Quod etiam in hoc ipso adolescente quem dirigitis tale monstratur' etc. Hierdurch ist der mathematische Beweis geführt, dass das Schreiben nr. 46 a